

Der Landtag von Niederösterreich hat am .12..Oktober.1989 beschlossen:

Änderung des Gesetzes betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen

Das Gesetz betreffend landwirtschaftliche Kulturflächen, LGBl.6145, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 lautet:

"(1) Auf Grundstücken, die nach ihrer Beschaffenheit oder ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind oder an solche Grundstücke angrenzen, darf eine Kulturumwandlung nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Als Kulturumwandlung im Sinne dieses Gesetzes gilt

a) die Aufforstung,

b) die Anlage von Forstgärten, Forstsaamenplantagen, Christbaumkulturen, Walnuß- oder Edelkastanienplantagen zur Gewinnung von Früchten und Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 30 Jahren sowie

c) die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung)."

2. Im § 1 Abs.2 wird der Klammerausdruck "(§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.440)" durch den Klammerausdruck "(§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr.440 in der Fassung BGBl.Nr.576/1987)" ersetzt.

3. § 2 Abs.1 lautet:

"(1) In den Fällen des § 1 Abs.1 ist die Bewilligung zu versagen, wenn die Kulturumwandlung dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen Landwirtschaft dadurch widerspricht, daß sie nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur erwarten läßt."

4. Im § 2 Abs.2 wird die Zahl "7" durch die Zahl "10" ersetzt.
  
5. Im § 4 Abs.2 wird die Wortfolge "des Bundesgesetzes BGBl.Nr.238/1975" durch das Zitat "BGBl.Nr.91/1976" ersetzt.